

Kurztitel

Europawahlordnung

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 117/1996

§/Artikel/Anlage

§ 55

Inkrafttretensdatum

15.03.1996

Außerkrafttretensdatum

30.06.2007

Text

Vermerke im Abstimmungsverzeichnis und im Wählerverzeichnis durch
die Wahlbehörde

§ 55. (1) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Beisitzer in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis abgestrichen.

(2) Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses wird von dem zweiten Beisitzer in der Rubrik „Abgegebene Stimme“ des Wählerverzeichnisses an entsprechender Stelle (männliche, weibliche Wahlberechtigte) vermerkt.